Abzeichnung

Bebauungsplan X-55

für die Grundstücke

am Nord- und Westufer des Stölpchensees

im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen — aufzuheben

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen
- Leitungsrecht

Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung — wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958
- § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private Freifläche
- private Grünfläche
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude mit Geschoßanzahl
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten

Grenzen usw.
- Grenze des Geltungsbereiches

vorhanden
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Übersichtskarte 1:10000

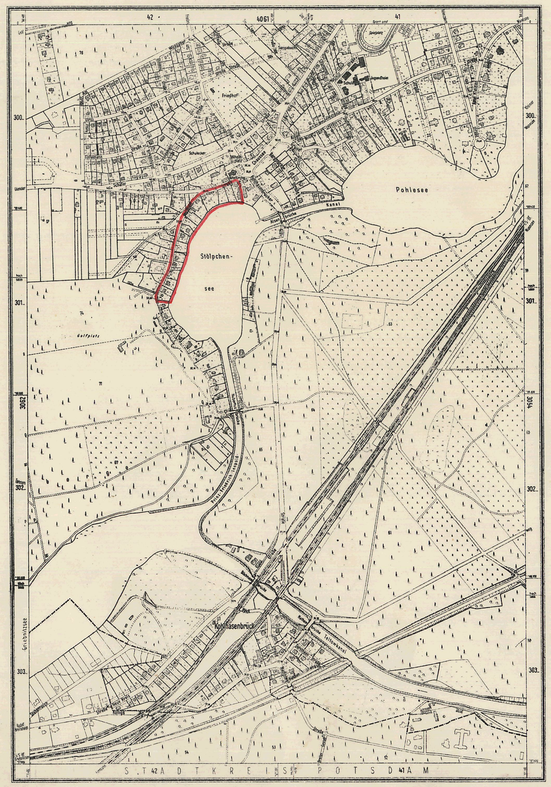

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) in Verbindung mit §174 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl.S.665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 19. Mai 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 6. 6. 1962 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 481 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Als Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt:
   Bebaubare Fläche = 2/10 des Baugrundstücks, offene Bauweise.
   Zulässige Geschoßanzahl = 1 Vollgeschoß
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grün- und Freiflächen unzulässig.
3. Der private Freiflächenstreifen am Ufer des Stölpchensees ist in der Weise abzupflanzen und zu unterhalten, dass ein ununterbrochenes Ufergrün gewährleistet ist.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die bau - rechtlichen Vorschriften.

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — Amt für Stadtplanung

Schlüter — Amtsleiter

Idziok — stellv. Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 24. Mai 1960

Dr. Rothkegel

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13. Juli 1960 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.8.1960 bis 24.9.1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 10. Januar 1961

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S. Lindemann

Amtsleiter

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7. 1971 ~~Verordnung vom~~ verkündet am 5.8. 1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 26. V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf den 23. AUG. 1962

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Amtsleiter

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF 29 BERLIN

~~Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die~~ städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 196

~~Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen~~

~~Die Verordnung ist am im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. verkündet worden.~~

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

X-55